

Wochenmarktordnung

der Stadt Villingen-Schwenningen

in der Fassung vom 28.11.2001, 19.05.2004 und 23.11.2005

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Marktbereich
- § 4 Markttage und Verkaufszeiten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 6 Zutritt
- § 7 Standplätze
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Maße und Gewichte
- § 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 13 Schutz der Tiere
- § 14 Haftung
- § 15 Marktgebühren
- § 16 Datenschutz
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.07.2005 (GBl. Seite 578) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt die Wochenmärkte in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist das Liegenschaftsamt als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Villingen-Schwenningen und ist für alle Benutzer der Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktbereich

1. Die Märkte finden im Stadtbezirk Villingen auf dem Münsterplatz und im Stadtbezirk Schwenningen auf dem Muslenplatz und in der Muslenpassage bis zum City-Rondell statt. Der genaue räumliche Umfang ergibt sich aus den dieser Wochenmarktordnung als Anlage 1 und 2 beigefügten Plänen.
2. Werden in dringenden Fällen Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt, wird dies amtlich bekannt gemacht. Für diese Festsetzungen gelten die Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 4

Markttage und Verkaufszeiten

1. Die Wochenmärkte werden jeden Samstag und in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober außerdem noch jeden Mittwoch abgehalten. Der Markt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

2. Der Wochenmarkt beginnt um 6:30 Uhr und endet um 12:45 Uhr.
3. Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellung, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinauslaufende Handlungen verboten.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren angeboten werden.
2. Es darf außerdem 1 Imbissstand zugelassen werden.
3. Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden. Es sind an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.
4. Der Verkauf von alkoholischen Getränke kann jederzeit durch den Marktmeister widerrufen werden.
5. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.
6. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn sie schon beim Bezug geprüft und der Händler die Prüfung durch einen Aufdruck auf der Verpackung (Stempel), eine Bescheinigung über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau vorweisen kann. Der Verkäufer hat die Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, darf nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen werden.

§ 6

Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§7

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Liegenschaftsamt bzw. dessen Aufsichtspersonen (Marktmeister) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen sind die Aufsichtspersonen befugt, sofort über den Platz anderweitig zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.
4. Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder ganz noch teilweise benutzt werden.
5. Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber des Standplatzes oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichtenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - f) den Weisungen des Marktmeisters nicht Folge geleistet wird.

Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

2. Marktbesicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens bis 13.30 Uhr vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. In besonderen Fällen gibt der Marktmeister einen früheren Räumungszeitpunkt bekannt.
3. Die Marktbereiche gemäß § 3 Ziffer 1 befinden sich in Fußgängerzonen. In den Auf- und Abbauzeiten, in welchen die Marktbesicker mit ihren Fahrzeugen in den Marktbereichen rangieren, kann das öffentliche Publikum nicht aus den Marktbereichen ferngehalten werden. Marktbesicker, welche mit Fahrzeugen die Marktbereiche befahren und dort rangieren, haben aus diesem Grunde eine besondere Sorgfaltspflicht beim Führen ihrer Fahrzeuge.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen. Soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist und ein besonderes Erfordernis besteht, kann der Marktmeister für zusätzlich notwendige Fahrzeuge eine Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
2. Die Ausstattung der Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel richtet sich nach der Verordnung über Lebensmittelhygiene vom 05.08.1997 (BGBl. Seite 2008 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
4. Sämtliche Lebensmittel, die ungewaschen verzehrt werden (z.B. Oliven, Weinblätter, Süßigkeiten u.ä.) sind abzudecken, so dass eine nachteilige Beeinflussung durch Anhusten, Anhauchen, ausgeschlossen ist.
5. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 ab Erdoberfläche haben.
6. Verkaufseinrichtung müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
7. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Form anzubringen.

8. Das Anbringen von anderen als im Absatz 8 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Standinhabers beziehen.
9. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Es ist ein Rettungsweg von mindestens 3 m Breite ständig freizuhalten.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktmeister zu beachten.

Jedem Beschicker wird bei der erstmaligen Teilnahme oder bei Änderung/ Neufassung der Wochenmarktordnung eine Fertigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenkennzeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Tiere, ausgenommen Fische, dürfen auf dem Markt nicht geschlachtet, gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden. Das Reinigen von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist nicht zulässig.
5. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhertragen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen,
 - c) Musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 - d) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind,
 - e) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - g) Unverpackt feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel zu berühren.
6. Im Marktverkehr darf niemand tätig sein, der mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist.
7. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Maße und Gewichte

Auf den Wochenmärkten dürfen nur amtlich geeichte, deutsche Maße und Gewichte verwendet werden. Die Maß- und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.
2. Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinterliegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Markt beschicker zur Verfügung zu stellenden Behältnisse zu sammeln.
3. Des weiteren sind die Standinhaber verpflichtet,
 - a) den von Ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
 - b) den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
4. Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich und den angrenzenden Strassen und Plätzen nicht gereinigt werden.

§ 13

Schutz der Tiere

Lebendes Kleinvieh und Geflügel ist in sauberen Behältern auf die Märkte zu bringen. Die Behälter müssen mit festen Böden versehen und so geräumig sein, dass die Tiere darin aufrecht stehen und sich bequem bewegen können. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten.

§ 14

Haftung

1. Das Betreten und Benützen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Ebenso ist die Haftung für

die außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Die Stadt stellt für die Energieversorgung die notwendigen Stromkästen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) von den Stromkästen bis zu den Verkaufsständen ist der Standinhaber verantwortlich. Er übernimmt hierfür die volle Haftung.

3. Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Sie stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Die gesetzliche Überwachungspflicht der Stadt bleibt von dieser Freistellung unberührt. Die Standinhaber sind ferner verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen dem Marktmeister nachzuweisen.

§ 15

Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Marktbenutzer entsteht hierdurch nicht.

§ 16

Datenschutz

Der Beschicker ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten in der städtischen EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von 5 € bis 500 € kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BundesOWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a) die in § 4 bestimmten Verkaufszeiten,
- b) das Warenangebot nach § 5
- c) den Zutritt nach § 6,
- d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1,
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 6,
- f) den Auf- und Abbau nach § 8,
- g) die Verkaufseinrichtungen nach § 9
- h) das Verhalten auf dem Markt nach § 10, Abs. 1, 2, 3 und 4
- i) die Sauberhaltung des Marktes nach § 12
- j) entgegen § 13 das Tierschutzgesetz nicht beachtet,
- k) entgegen § 11 nicht geeichte, deutsche Maße und Gewichte verwendet,

verstößt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.11.2005

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Die Wochenmarktordnung wurde am 29.11.2005 in der Tageszeitung bekannt gemacht.